

triebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, an die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsorgane sowie an ein nachgeordnetes staatliches Gericht gerichtet werden, sofern nicht die zu kritisierende Gesetzesverletzung schon zur Aufhebung der Entscheidung des Gerichts geführt hat. Die Leiter der Organe und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der G. ihre Stellungnahme an das Gericht einzureichen. Ihre Pflicht zur Beseitigung der kritisierten Umstände ergibt sich aus ihrer gesetzlichen Verantwortung zur Festigung der Gesetzlichkeit; diese Pflicht wird durch die G. bekräftigt und ihre Einhaltung gefördert. Von allen G. erhält die Staatsanwaltschaft als Organ der Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine Durchschrift, ebenfalls das übergeordnete Organ des Kritisierten. Den -> *gesellschaftlichen Gerichten* steht als spezifisches Mittel zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung das Recht zu, Empfehlungen zu geben, die grundsätzlich die gleichen Rechtswirkungen wie G. auslösen.

Geschäftsfähigkeit: Handlungsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen, selbständig und eigenverantwortlich durch rechtsgeschäftliche und geschäftsähnliche Handlungen Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen sowie Verpflichtungen aus -> *unerlaubter Handlung* zu übernehmen. Die G. für natürliche Personen (Menschen) tritt unbeschränkt erst mit der Erreichung der Volljährigkeit ein. Im Unterschied zur -> *Rechtsfähigkeit*, die natürliche Personen mit ihrer Geburt erlangen, sind sie im Sinne der G. für den Rechtsverkehr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres handlungsunfähig. Gleiches trifft zu

auf volljährige Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern der Zustand seiner Natur nach nicht ein vorübergehender ist, und wegen Geisteskrankheit Entmündigte. Geschäftsunfähige können keine rechtswirksamen Willenserklärungen abgeben, d. h. keine wirksamen Rechtsgeschäfte abschließen. Beschränkt handlungsfähig sind Jugendliche von 7 bis 18 Jahren; sie benötigen für alte Rechtsgeschäfte, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Schließt ein Jugendlicher einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab, so hängt der Eintritt seiner Rechtswirksamkeit von der Genehmigung ab. Wird sie erteilt, so ist der Vertrag von Anbeginn wirksam. Bis zur Genehmigung kann der Vertragspartner des Minderjährigen seinerseits den Vertrag widerrufen. Ein vom Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist rechtswirksam, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung aus Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung (Taschengeld) überlassen worden sind. Unbeschränkt geschäftsfähig ist ein Minderjähriger auch, wenn er mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist; über hieraus erzielte Einnahmen wie Lohn, Lehrlingsentgelt oder Stipendium kann er rechtsgeschäftlich frei verfügen, soweit sie nicht durch andere Verpflichtungen (z. B. durch Beitrag zum Familienaufwand) gebunden sind. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Minderjähriger auch bereits rechtswirksam ein Testament errichten. Ebenso ist er mit Erreichung dieser Altersgrenze berechtigt, die Mitgliedschaft in einer land-